



Institutionelles Schutzkonzept

Jugendzentrum Sohren

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	41
Angaben zur Einrichtung	5
Allgemeine Angaben zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)	8
Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung Wertschätzung und Respekt	9
Risiko- und Potenzialanalyse	9
Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse	11
Personalauswahl und – entwicklung; Aus- und Fortbildung	16
Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von hauptamtlich Mitarbeitenden	16
Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, FSJler*innen, BFDler*innen und Praktikant*innen	17
Erweitertes Führungszeugnis	19
Personalentwicklung	19
Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung	24
Beratungs- und Beschwerdewege	25
Dienstanweisung und hausinterne Regelungen	30
Qualitätsmanagement	32
Interventionsplan und Nachsorge	34
Literatur- und Linkverzeichnis	36
Anhang	38
Glossar	47

Jugendzentrum Sohren
Untere Bergstr. 1, 55487 Sohren
E-Mail. juzsohren@bgv-trier.de; Telefon: 06543 980169
Homepage: www.jugendzentrum-sohren.de

Vorwort

Liebe Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
liebe Leser*innen,
liebe Mitarbeiter*innen und Verantwortliche in der Kinder- und Jugendpastoral im
Bistum Trier,

junge Menschen brauchen für ihre angemessene Entwicklung unter anderem Orte, die ihnen eine freie Entfaltung sowie das Sammeln positiver und bestärkender Erfahrungen ermöglichen. Sie brauchen Orte, an denen sie sich mit ihren Stärken und Schwächen erleben und erfahren können. Sie brauchen Erwachsene, die sich als verlässliche Ansprechpartner*innen erweisen, die sie vor Gefahren schützen und ihnen eine Unterstützung bieten, wo es erforderlich ist.

Ich bin erschüttert von der Erkenntnis, in welchem Ausmaß junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen diese förderlichen Bedingungen für eine gelingende Entwicklung nicht vorgefunden und sexualisierte Gewalt erfahren haben. Diese Erkenntnis verpflichtet alle in der Kinder- und Jugendpastoral Tätigen sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen und sie so zu stärken für ihr weiteres Leben. Dieser Schutz und diese Hilfe gründen auf unserem christlichen Auftrag, der in einer Haltung von Wertschätzung und Respekt lebendig wird und eine Kultur der Achtsamkeit in unseren Einrichtungen und Pfarrgemeinden entstehen lässt.

Mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept (ISK) leisten die Einrichtungen der Abteilung Jugend und alle ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen einen wichtigen Beitrag, um jungen Menschen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Es fasst bereits vorhandene Strukturen, bestehende präventive Elemente zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Regelungen der Zusammenarbeit in schriftlicher Form zusammen und sorgt somit für ein hohes Maß an Transparenz. Träger, Leitungskräfte, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichten sich mit dem ISK in besonderer Weise das Wohl und die Würde der ihnen Anvertrauten zu schützen.

Das ISK wurde auf der Grundlage der „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und den „Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier“ partizipativ erstellt. Es besteht aus unterschiedlichen Präventions-Bausteinen, die träger- bzw. einrichtungsspezifisch konkretisiert wurden und somit im Zusammenspiel wirksame Schutzmaßnahmen für die jeweiligen Adressat*innen bilden. Gleichzeitig beinhaltet ein umfassendes ISK auch verlässliche Strukturen und damit verbunden kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und kompetente Hilfe und Begleitung anbieten können, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene in oder außerhalb unserer Einrichtung von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Mit Blick auf die vielen von sexualisierter Gewalt in katholischen Einrichtungen betroffenen jungen Menschen und das damit verbundene unsägliche Leid, das es künftig zu verhindern gilt, danke ich allen Leitungskräften, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Mitwirkenden bei der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes für ihr Engagement zum Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für die zukünftige Arbeit und Begegnungen wünsche ich Ihnen Freude, gutes Gelingen und Gottes Segen.

Domvikar Matthias Struth
Abteilungsleiter Jugend
Trier, April 2022

1. Angaben zur Einrichtung

Adresse:

Jugendzentrum Sohren
Untere Bergstraße 1
55487 Sohren

Kontaktdaten:

Telefon: 06543 980169
E-Mail: juzsohren@bgv-trier.de

Online:

Homepage: www.jugendzentrum-sohren.de
Facebook: <https://www.facebook.com/juzsohren/>
Instagram: <https://www.instagram.com/juzsohren>



Das Jugendzentrum Sohren wurde 1996 aufgrund der hohen Migrationsrate durch Aussiedlerfamilien in der Region um den Flughafen Hahn gegründet.

In Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Sohren, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Hunsrück-Kreis, der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Sparkassenstiftung und vielen regionalen Sponsoren konnte das Jugendhaus in Trägerschaft des Bistum Trier errichtet und bis heute finanziert werden.

Trägerintern ist das Jugendzentrum der Abteilung 1.6 „Jugend“ zugeordnet. Die inhaltliche Tätigkeit orientiert sich demnach an den Leitlinien, Zielen und Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit. Gesetzliche Grundlagen bilden insbesondere §11 „Jugendarbeit“ des SGB VIII (Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe), das Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (insb. §2) und Verwaltungsvorschriften zu Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) - vor allem der Artikel 12 und 13 - und ferner der §45 SGB VIII geben vor, dass Kinder ein Recht auf Information, Mitwirkung und Anhörung in allen sie betreffenden Angelegenheiten haben. Dieses Recht auf Partizipation wird in altersangemessener Weise und zielgruppenspezifisch umgesetzt.

Nach dem Motto: „wer kommt, ist Zielgruppe“, richten sich die Angebote an alle jungen Menschen zwischen 7 und 27 Jahren (ungeachtet der sozialen

und kulturellen Herkunft, der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität) sowie deren Familien.

Die Teilnahme an Angeboten und der Besuch des Jugendzentrums sind freiwillig und orientieren sich an Interessen und Bedürfnissen der Besucher*innen und werden von ihnen aktiv mitgestaltet. Im Klartext bedeutet dies: Wenn ihnen die Möglichkeit der Mitgestaltung nicht gegeben wird, die Angebote sich nicht an ihren Interessen und Bedürfnissen orientieren und sich die Besucher*innen nicht wohl fühlen, suchen sie die Einrichtung nicht auf. Die Nutzung der Angebote lässt sich demnach als Qualitätsmerkmal für die pädagogische Arbeit im Jugendzentrum Sohren deuten.

Gerahmt wird das pädagogische Angebot im Jugendzentrum Sohren durch folgende übergeordnete Ziele:

- Schaffung eines vertrauensvollen und sicheren Ortes zur freien Entwicklung der Persönlichkeit. Hierzu gehört auch der Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt.
- Die Förderung von Selbstbestimmung, Sicherheit und Selbstbewusstsein – die Stärkung von Eigeninitiative und die Wahrnehmung eigener Interessen und die der Gruppe.
- Die Übernahme von Verantwortung für die Sicherheit der Besucher*innen und gleichzeitig die Anregung zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher und sozialer Mitverantwortung.
- Die positive Beeinflussung der Lebensbedingungen junger Menschen durch die Vermeidung von Ausgrenzung und Förderung von Integration und Gleichberechtigung.
- Individuelle Beratung, Begleitung und Interessenvertretung junger Menschen.

Um diese Ziele zu erreichen, bilden Prinzipien wie eine Kultur der Achtsamkeit, Anerkennung und des respektvollen Umgangs mit Nähe und Distanz, Beziehungsarbeit, Offenheit (bezüglich der Zielgruppe,

inhaltlichem Programm und dem pädagogischen Prozess), Niedrigschwelligkeit (kostenfrei oder kostenneutral), Freiwilligkeit der Teilnahme, Lebenswelt- und Sozialraumorientierung und Partizipation, wichtige Grundlagen der alltäglichen Arbeit (vgl. Leitbild: Anhang Abb. 1). Ein besonderes Augenmerk sind hier die Qualifizierung und offene Kommunikations- und Fehlerkultur der pädagogischen Mitarbeitenden und aller Ehrenamtler*innen und deren aufmerksame Begleitung und Reflexion aller Prozesse. Mittels Flyer, Zeitungsartikeln und Veröffentlichungen auf Facebook, Instagram und der Homepage des Jugendzentrums werden Transparenz und Offenheit für alle Besucher*innen und Interessierte gewährleistet.

Für die pädagogische Arbeit des Jugendzentrums stehen 2,5 Fachkraftstellen zur Verfügung, die durch die Leitung mit einem Stellenumfang von 100% und drei pädagogischen Fachkräften mit einem Stellenumfang von insgesamt 150% abgedeckt werden. Ergänzt wird das pädagogische Personal durch Honorarkräfte, FSJler*innen/ Bundesfreiwilligendienstleistende und ehrenamtlich Tätige.

Neben regelmäßigen Angeboten im Haus, wie begleitete kostenfreie Treffs für Kinder und Jugendliche und Gruppenangeboten, organisiert das Jugendzentrum unterschiedliche Sonderveranstaltungen. An das Jugendzentrum sind zudem ein Ganztagschulprojekt an der Paul-Schneider-Realschule plus und FOS Sohren-Büchenbeuren und Kooperationsangebote in den Grundschulen des Sozialraums angegliedert.

Allgemein gliedert sich die Altersstruktur nach Inhalt der Angebote. Hier ist ein Ausschnitt derer aufgelistet:

- Offener Kindertreff: 6-12 Jahre
- Offener Teenie- und Jugendtreff: 11-27 Jahre
- Werkgruppen für Kinder: 9-12 Jahre
- Wochenferienbetreuungen: 7-12 Jahre
- Angebote der Mädchenwoche: 7-16 Jahre (nur Mädchen)
- Jungentag an der JBS Boppard: 7-13 Jahre (nur Jungen)

- Angebote für Schulklassen: 7.-12. Klasse
- Walderlebnismacht: 12-16 Jahre (nur Jungen)
- Volleyballgruppe: 16-27 Jahre
- Kinderbibeltag: 7-12 Jahre
- Aktionskino/Popcorn im Maisfeld: 7-12 Jahre
- Werkprojekte Grundschulen: 9-11 Jahre

Die weiteren Ausführungen zu Strukturen, Konzepten und zur Organisationskultur werden zeigen, dass im Jugendzentrum Sohren bereits eine Vielzahl präventiver Prozesse stattfinden, um (sexualisierte) Übergriffe in der Einrichtung zu vermeiden.

2. **Allgemeine Angaben zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)**

„Alle Menschen haben eine soziale Verantwortung gegenüber ihren Akteuren, ihren Adressaten, Mitarbeitenden und allen Co-Produzenten, d.h. Angehörigen, Kooperationspartnern etc., sie nehmen sie nur unterschiedlich wahr!“ (Wolff et al. 2018: 108)

Das Jugendzentrum wirbt seit seiner Gründung damit einen „sicheren Raum“ für alle Beteiligten darzustellen. Um dies zu forcieren, begannen wir mit auf der Grundlage der “Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz” und den “Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier” im Frühjahr 2020 den Prozess zur Erstellung dieses – auf die Einrichtung passgenau zugeschnittenen – ISK. Dies ist ein deutliches Signal, dass sich das pädagogische Team seiner Verantwortung bewusst ist und sie die inhaltliche Arbeit an qualifizierten Standards ausrichten. Sie verfolgen das Ziel, das Jugendzentrum zu einem Kompetenzort zu machen bzw. dieses als Kompetenzort zu erhalten, an dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sich geschützt fühlen und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihre Rechte verletzt werden.

Transparenz und eine gemeinsame Wissensbasis schaffen Vertrauen und Sicherheit. Daher benötigt es einen Dialog darüber wie die Begegnung im Haus und pädagogische Settings gestaltet werden sollen. Dieses Konzept basiert daher wesentlich auf einer partizipativ erarbeiteten Risiko- und Potenzialanalyse als selbstevaluativen Prozess (vgl. Kapitel 4). Die Aktualisierung des ISK ist ein fortlaufender Prozess, der regelmäßig, spätestens mit dem jeweiligen Neuerscheinen der Rahmenordnung Prävention und den gültigen Ausführungsbestimmungen für das Bistum Trier (alle 5 Jahre) in einer schriftlichen Überarbeitung des Dokuments mündet.

3. Kultur der Achtsamkeit und Grundhaltung Wertschätzung und Respekt

Das Ziel dieses Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert dies neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und der Mitarbeitenden untereinander.

Achtsamkeit wird in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrbar durch einen klar geregelten Schutz vor übergriffigem Verhalten, um den alle wissen sollen. Dabei braucht es in einem ersten Schritt eine Sensibilisierung für die Grenzen anderer Personen.

Zur Sicherstellung dieser wertschätzenden Grundhaltung und der Kultur der Achtsamkeit dient im Besonderen auch die Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier für ehrenamtlich Tätige sowie der Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 "Jugend" und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

4. Risiko- und Potenzialanalyse

Die Risiko- und Potenzialanalyse ist die Basis für die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt und sollte daher immer am Anfang der Konzepterstellung stehen. Sie ist ein wichtiges

Instrument, um die Schwachstellen, Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, die einen Einfluss auf die Ausübung von sexualisierter Gewalt haben können.

Eine gründliche Analyse im Hinblick auf mögliche Gefährdungen aber auch Potenziale im Zusammenhang mit baulichen Gegebenheiten, Arbeitsabläufen, Einstellungsverfahren sowie dem Umgang mit Nähe und Distanz im Team und angesichts der dem Personal anvertrauten Menschen ermöglicht, sich vorhandener Risiken bewusst zu werden, diese zu minimieren und ggf. auch gänzlich auszuschalten. Sie verdeutlicht auch wie die Rechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer Einrichtung bereits geachtet werden, wie deren Schutz bereits hergestellt wird und an welchen Stellen noch Bedarf zur Weiterentwicklung besteht.

Die Analyse im Jugendzentrum Sohren wurde in einem partizipativen Dialog im Zeitraum vom 01.09.2021-31.01.2022 durchgeführt. Ihre Grundlage bilden die Ausführungen von Dirk Bange (2018: 93ff) und der Leitfaden zur Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes des Erzbistum Köln (2016). Zu den Adressat*innen der Risiko- und Potenzialanalyse gehören neben den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Jugendzentrum Sohren weitere Personen, die im engeren oder entfernteren Kontakt zu der Einrichtung stehen: Kinder und Jugendliche der unterschiedlichen Angebotsbereiche, Personensorgeberechtigte, Praktikant*innen, FSJler*innen und ehrenamtlich Tätige. Sie werden als Expert*innen ihrer Lebenswelt in den Prozess einbezogen. Das bedeutet, sie wurden über die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes informiert, aufgeklärt und aktiv in den Prozess eingebunden und mit Einsatz altersangemessener Methoden beteiligt. Auf Basis von Raumbegehungen, schriftlicher Fragebögen (vgl. Anhang Abb. 2 und 3), einer Plakataktion zu (un-)sicheren Räumen (vgl. hierzu Wolff et al. 2018: 112; Anhang Abb. 4), informeller und formeller mündlichen Befragungen und Umfragen auf Social Media (vgl. Anhang Abb. 5) kamen zahlreiche Ergebnisse zustande, die bei der Erstellung dieses ISK grundlegende Informationen und Impulse bereitgestellt haben (vgl. Anhang). Als 'blinden Fleck' ist hierbei zu berücksichtigen, dass aufgrund der Formulierung der Umfragen in lediglich deutscher Sprache Personen, die wenig deutsch sprechen, nicht berücksichtigt werden konnten. Ebenso wurden nach aktuellem Stand Kooperationspartner*innen nicht befragt. Perspektivisch soll sich dies bei

der Überarbeitung des Konzeptes ändern. Auch können die Besucher*innen in eine Raumbegleitung mit eingebunden werden.

Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und der Weiterentwicklung konkreter Präventionsmaßnahmen sowie einer Kultur der Achtsamkeit für das Jugendzentrum Sohren in Trägerschaft des Bistums Trier.

In der vorliegenden Risiko- und Potenzialanalyse wurden folgende Bereiche in den Blick genommen:

Ø Zielgruppe(n)

Ø (Entscheidungs-) Strukturen

- Beschwerdewege
- Krisenmanagement
- Qualitätsmanagement
- Kommunikations- und Fehlerkultur

Ø Personalgewinnung, -verantwortung und -entwicklung

Ø Pädagogisches Konzept/Verhaltensregeln

- Gestaltung von Nähe und Distanz

Ø Gelegenheiten

- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- Risiko-Orte, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen

Ø Räumliche Situation

Ø Andere potenzielle Risiko- und Schutzfaktoren

4.1. Ergebnisse der Risiko- und Potenzialanalyse

Im Prozess der Analyse wurden folgende Risiken und Potenziale in der Einrichtung deutlich: Das pädagogische Team zeichnet sich durch eine geringe Fluktuation aus und besteht sowohl aus erfahrenen als auch weniger erfahrenen Fachkräften (z.B. ein Auszubildender). Die haupt- und ehrenamtlich mitarbeitenden Personen hängen transparent in der Dienststelle mit Bildern und Namen aus. Im Team wird auf partizipative Entscheidungsprozesse Wert gelegt. Die teaminterne Kommunikation ist so angelegt, dass die Verständigung transparent, zielgerichtet und wertschätzend stattfindet. Ein Qualitätsmerkmal ist, dass die Individualität des Einzelnen als große Stärke gesehen und positiv genutzt wird. Die Mitarbeiter*innen dürfen und sollen ihre persönlichen Stärken und Talente einsetzen. Dabei werden sie beim Ausprobieren gestützt und bei Frustrationen aufgefangen. In wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen werden aktuelle und zukünftige Themen besprochen und kollegialer Austausch und teaminterne Transparenz gewährleistet. Ergänzt werden die regelmäßigen Treffen durch die Möglichkeit zur Team- und Einzelsupervision und Team(klausur)tage, an denen es vor allem um gemeinsame konzeptionelle Weiterentwicklungen und Zielsetzungen geht. Ferner haben die Teammitglieder jederzeit die Möglichkeit sich bei Problemen und Herausforderungen direkt an das BGV (Abteilung Jugend, Abteilung Personalfürsorge) zu wenden. Das Team wird regelmäßig auf die Möglichkeiten zu fachlicher Qualifizierung und Weiterbildung hingewiesen und zeitliche Ressourcen für die Inanspruchnahme gewährleistet (vgl. hierzu Wittel et al. 2018: 138 ff). In jährlich stattfindenden Mitarbeiter*innengesprächen wird der Blick auf den*die Einzelne*n gerichtet, gegenwärtiges Handeln reflektiert und persönliche Ziele festgelegt.

Das Jugendzentrum ist sehr gut vernetzt, weshalb sich dieser Austausch und damit einhergehende fachliche Qualifizierung auch einrichtungsextern vollziehen. Dies bietet einen multiprofessionellen ganzheitlichen Blick auf die Lebenswelten der Adressat*innen und bietet Raum für fachliche Reflexionsprozesse. Die Mitarbeiter*innen sind u.a. in folgenden Arbeitskreisen und Netzwerken aktiv: Arbeitsgemeinschaft Offene Einrichtungen, Arbeitskreis Mädchenarbeit, Arbeitskreis Jungenarbeit, Arbeitskreis Suchtprävention, Arbeitskreis Jugendarbeit, ökumenisch Runder Tisch der Kinder- und Jugendarbeit, Netzwerk P4, Netzwerk

Integration durch Sport etc. Es bestehen enge Kooperationen zwischen den ortsansässigen Schulen, der Jugendkirche Crossport to heaven, Beratungsstellen für junge Menschen, dem Jugendamt und anderen Jugendeinrichtungen. Sowohl strukturell als auch in Bezug auf die Organisationskultur lässt sich das Jugendzentrum als „offenes und reflektiertes System“ bezeichnen. Durch diese Haltung werden Risiken für Besucher*innen minimiert.

Neben der pädagogischen Konzeption des Jugendzentrums, orientiert sich die pädagogische Arbeit im Jugendzentrum Sohren an den in Kapitel 1 beschriebenen (rechtlichen) Vorgaben und dem 2020 entwickelten „Konzept zur sexualpädagogischen Arbeit in der Kinder- und Jugendpastoral“. Sie geben einen sicheren Rahmen für die pädagogische Tätigkeit. Auf die Beschreibung der sich aus den konzeptionellen Vorgaben ergebenden Verhaltensregeln wird in diesem Kapitel bewusst verzichtet. Diese finden sich zusammengefasst im Verhaltenskodex (Kapitel 6) und in Kapitel 8 unter „hausinterne Regelungen“.

Zu Beginn und teilweise am Ende der Öffnungszeiten der offenen Treffs, sowie bei Hausaufgabenbetreuungen, Beratungen oder Unterstützung beim Bewerbungsschreiben kommt es des Öfteren zu 1:1 Situationen zwischen Betreuer*innen und Besucher*innen. Diese werden möglichst vermieden, offen kommuniziert und bewusst sensibel gestaltet. Zum Teil sind sie auch bewusst von den Besucher*innen gewünscht, um z.B. ein vertrauliches Gespräch führen zu können. Diese werden möglichst auf die regulären Öffnungszeiten gelegt. Wenn sich eine pädagogische Fachkraft mit einer schutzbefohlenen Person alleine im Haus befindet, werden die anwesenden Personen schriftlich notiert und die Begegnung findet in von außen gut einsehbaren Räumen statt. Es wird bewusst auf körperlichen Abstand geachtet. Die Einzelsettings finden stets bei geöffneten Türen statt. Auch hier besteht die Möglichkeit die Situationen in Teamgesprächen zu reflektieren.

Die Mitarbeitenden sind zuständig für die Einhaltung der Hausordnung und Umsetzung der Ziele der pädagogischen Arbeit. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen automatisch durch die unterschiedlichen Rollen und aufgrund des unterschiedlichen Alters

zwischen Mitarbeitenden und Besucher*innen. Sie sind ebenso auch unter den Besucher*innen zu finden. Diese Strukturen sind dem pädagogischen Team bewusst und es wird auf eine verantwortungsvolle Haltung bezüglich dieses Risikofaktors geachtet. Umso mehr wird auf eine vertrauensvolle und sensible Basis im alltäglichen Umgang größten Wert gelegt.

Die Auswertung der Fragebögen ergab, dass sich die Besucher*innen im Jugendzentrum wohl fühlen und keine Gefühle von Angst oder Furcht haben. Mit Zitaten wie „macht immer total viel Spaß“, „es ist immer lustig“, „[ich verbinde mit dem Juz] Freundschaft“, „man ist hier glücklich“, „Freude“, „geil“, „man ist nie alleine“ drückten die Besucher*innen dies direkt aus. Des Weiteren wurde das Juz Sohren als Ort beschrieben, an dem die eigene Meinung offen geäußert werden kann und in dem die Besucher*innen in Entscheidungen mit einbezogen werden. Die Teilnehmer*innen, die Personensorgeberechtigten und die begleitenden Betreuer*innen (z.B. Lehrer*innen und Ehrenamtliche) kennen die hauptamtlichen Ansprechpartner*innen des Hauses. Durch die täglichen Kontakte und das offene Zugehen auf die Eltern/ die Personensorgeberechtigten ist die Kommunikation mit ihnen niedrigschwellig und vertrauensvoll. Auf diese Weise wird die Transparenz der Arbeit nach außen gestärkt.

Die Umfragen zeigten auch, dass es den Besucher*innen wichtig ist die Angebote gemeinsam mit Freund*innen zu besuchen. Den Treff alleine zu besuchen löse anfangs ein „*ungutes Gefühl*“ aus, so die Rückmeldungen. Dieses Gefühl legt sich jedoch im Laufe der Zeit, da das Jugendzentrum auch als Ort gesehen wird neue Freund*innen kennenzulernen. Bezüglich der Mitarbeitenden ergaben die Fragebögen, dass diese durchweg als vertrauensvolle Ansprechpartner*innen gesehen werden und sie in Konfliktsituationen angemessen mit diesen umgehen. Vor allem die Aussage einer Besucherin aus dem Kindertreff ist im Gedächtnis geblieben: „*Ihr seid alle lieb!*“. Ein Jugendlicher gab auf die Frage, ob er sich bei Problemen an die Betreuer*innen wenden würde, an: „*Ja, weil die die beste Hilfe sind*“. Lediglich eine Rückmeldung wies darauf hin, dass die Person Probleme lieber mit sich selbst ausmacht als sich anderen anzuvertrauen. Im Umgang untereinander gaben die Besucher*innen zu einem Großteil an, dass es außer „*der manchmal zu hohen Lautstärke*“ keine Probleme gäbe.

Die Besucher*innen wurden mit einer Plakataktion und Umfragen in social Media beteiligt, um herauszufinden wie sie den Sozialraum „Juz“ und dessen Räumlichkeiten wahrnehmen (siehe Anhang).

Da Jugendzentrum Sohren liegt zentral in der Ortsmitte neben dem Restaurant „Venezia“ und ist ein in den 90er Jahren umgebautes ehemaliges Kühlhaus. Hinter der Einrichtung befindet sich ein öffentlicher Platz mit Fußballtoren, Basketballfeld und Beachvolleyball-Käfig (wird vom Jugendzentrum verwaltet), der von verschiedenen Altersgruppen genutzt wird. Somit ist es oftmals schwer einzuschätzen, welche Personen als Besucher*innen des Jugendtreffs zu werten sind. Die Räumlichkeiten des Jugendzentrums bestehen aus verschiedenen Zimmern, die sich über zwei Etagen erstrecken und nicht gleichzeitig einsehbar sind. Hierdurch kann es zu Situationen kommen, in denen die Besucher*innen unbeaufsichtigt sind. Dies stellt ein Risiko dar, gleichzeitig bietet es aber die Möglichkeit verschiedene Aktionen parallel anbieten zu können und auch die gewollte Möglichkeit des Rückzuges für Besucher*innen.

Bei der Gestaltung der Räumlichkeiten wird auf eine persönliche und an den Wünschen der Besucher*innen orientierte Einrichtung und Dekoration geachtet. Die jungen Menschen werden regelmäßig aktiv in die Umgestaltung (Planung und Durchführung) beteiligt, damit sie sich das Jugendzentrum als „ihren Raum“ gestalten können. Im barrierefreien Erdgeschoss befinden sich das Foyer, der große Clubraum, ein kleiner Aufenthaltsraum, die Küche inklusive Speisekammer und die Toiletten. Die Küche ist ein beliebter Aufenthaltsort der Betreuer*innen während der Treffzeiten, da von hier mehrere Räume gleichzeitig einsehbar sind. Außer dem geschlechtsgetrennten Toilettenbereich sind alle Räumlichkeiten gut von außen einsehbar und es bieten sich ausreichend Fluchtmöglichkeiten. Die Mitarbeiter*innen nutzen eine eigene Toilette, welche sich ebenfalls im EG befindet. Die Umfrage bei den Besucher*innen ergab, dass die Damentoilette vermehrt als unsicherer Raum empfunden wird. Die Begründungen reichten von „der kargen Gestaltung“, über „zu wenig Licht“ bis hin zu „zu kleinen Kabinen“. Seitdem werden durch das Team Maßnahmen umgesetzt, dass sich die Mädchen in dem Toilettenraum wohler fühlen.

Über eine Treppe erreicht man die Räume des 1. Obergeschosses: die Werkstatt (inkl. Abstellraum), das Büro, das Kreativzimmer, das „Mädchenzimmer“. Da diese Räumlichkeiten jeweils nur eine Tür als Fluchtmöglichkeit bieten und von außen nicht direkt einsehbar sind, wird hier durch Schilder an den Türen darauf hingewiesen, dass diese offen bleiben sollen. Dies führt dazu, dass das Mädchenzimmer vom Büro aus indirekt im Blick behalten werden kann. Der Abstellraum der Werkstatt wird nur von Betreuer*innen betreten und ist ansonsten geschlossen (Für einen Überblick der Raumaufteilung vgl. Abb. 4 Anhang).

5. Personalauswahl und -entwicklung; Aus- und Fortbildung

Der Baustein Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung stellt einen wesentlichen Schwerpunkt im ISK dar. In diesem Baustein wird beschrieben, in wessen Verantwortungsbereich die Einstellung sowie die Aus- und Fortbildung von hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Bistumsdienst liegen.

5.1. Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von hauptamtlich Mitarbeitenden

Die Zuständigkeit für die Einstellung der hauptamtlich Beschäftigten liegt bei der Personalabteilung des Bischöflichen Generalvikariats und den Personalverantwortlichen der Abteilung Jugend.

5.1.1 Ausschreibung von Personalstellen

Bei allen diözesanen Dienststellen der Abteilung Jugend, die der Präventionsordnung unterliegen, werden Personalstellen mit dem Zusatz: *„Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.“* Oder *„Im Rahmen unserer Präventionsordnung achten Sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und volljährigen Schutzbefohlenen.“* ausgeschrieben. Wenn in einem Bereich nicht mit allen drei Bezugsgruppen gearbeitet wird, kann der Text entsprechend reduziert werden, unter Nennung der Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Dienstes.

5.1.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt sensibilisiert sind und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil der

Arbeit gehört. Es wird erfragt inwieweit der*die Bewerber*in bereit ist sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einzusetzen und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kultur der Achtsamkeit zu leisten. Darüber hinaus wird geprüft, ob der*die Bewerber*in bereits über thematische Vorkenntnisse verfügt (z.B. durch eigene Teilnahme an einer Präventionsschulung).

Sofern eine Versetzung innerhalb des Bistumsdienstes erfolgt, wird die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt erneut durch die Personalverantwortlichen mit dem*der Bewerber*in thematisiert. Gleichzeitig wird von den Personalverantwortlichen beim Kirchlichen Notariat erfragt, ob ein gültiges erweitertes Führungszeugnis vorliegt und überprüft, ob der*die Bewerber*in an einer Präventionsschulung teilgenommen hat.

5.1.3 Arbeitsvertrag/Probezeit

Mit Versand des Einsatzschreibens durch die Personalabteilung wird der*die Mitarbeiter*in dazu aufgefordert unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Die Fachabteilung erfragt nach 3 Monaten im Kirchlichen Notariat, ob das EFZ vorliegt. Falls es nicht vorliegt, wird der*die Mitarbeiter*in erneut zur unverzüglichen Vorlage aufgefordert. Nach weiteren 8 Wochen wird durch die Fachabteilung erneut beim Kirchlichen Notariat die Vorlage erfragt. Wird im Laufe der Probezeit durch den*die Mitarbeiter*in kein erweitertes Führungszeugnis eingereicht, bzw. enthält das eingereichte Führungszeugnis einen Eintrag, bzw. Einträge zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird der Arbeitsvertrag gekündigt.

Die Probezeit wird dazu genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen des*der neuen Mitarbeiter*in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen.

5.2. Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, FSJler*innen, BFDler*innen und Praktikant*innen

- von ehrenamtlich Mitarbeitenden;

Die Zuständigkeit für die Einstellung und Beschäftigung von ehrenamtlich Tätigen liegt bei der Dienststellenleitung (personalverantwortliche Person) in Absprache mit dem pädagogischen Team.

- von Personen im FSJ/BFD/Praktikum:

Die Einstellung von BFD- oder FSJ-Kräften findet annähernd analog zu den Prozessen bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen statt. Die personalverantwortliche Stelle ist hierbei die Dienststelle (Leitung).

5.2.1 Ausschreibung von Personalstellen

Die Ausschreibungen für Praktika, FSJ oder BFD finden über social Media, regionale Zeitungen, Homepage, Aushänge an Schulen etc. statt. Zum aktuellen Zeitpunkt sind hier keine zusätzlichen expliziten Formulierungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen enthalten. Dies ist in der Erarbeitung des ISK aufgefallen und wird in kommenden Ausschreibungen korrigiert.

5.2.2 Bewerbungsgespräch

Die Inhalte des Bewerbungsgesprächs bei der Einstellung von BFD- oder FSJ-Kräften, ehrenamtlich Tätigen und Praktikant*innen finden annähernd analog zu denen bei der Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen statt. Nach Möglichkeit sind bei dem Gespräch zwei pädagogische Fachkräften anwesend, um einen erweiterten Blick auf den*die Bewerber*in zu haben.

5.2.3 Arbeitsvertrag / Probezeit / Einsatzbeginn

Im Bewerbungsverfahren wird ein besonderes Augenmerk auf die persönlichen Einstellungen zu moralischen und christlichen Werten und deren Vorstellungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerichtet. Je nach zeitlichem Umfang des Einsatzes, Grad der Verantwortungsübernahme und Intensität des Kontaktes zu den Adressat*innen wird seitens der Dienststelle auf eine vorherige Hospitation hingewiesen, um sich einen Eindruck vom Umgang des*der Bewerber(s)*in mit den jungen Menschen zu machen. Die Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter*innen erfolgt auf Grundlage eines persönlichen Kennenlernens, der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, dem Unterzeichnen der Verpflichtungserklärung (bei ehrenamtlich Tätigen) bzw.

des Verhaltenskodex (bei BFD-/FSJ-Kräften) und einer angemessenen Einarbeitungszeit bzw. Probezeit.

Die Unterzeichnung der Arbeitsverträge bzw. Einsatzvereinbarungen liegt in der Verantwortung der Dienststelle.

5.3. Erweitertes Führungszeugnis

Nach §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dürfen die Träger (-vertreter) von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Person in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Aus diesem Grund müssen hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende ab dem Alter von 14 Jahren in diesen Bereichen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Eine Aufforderung zur Wiedervorlage erfolgt in Rheinland-Pfalz alle 5 Jahre durch die personalverantwortliche Person durch die personalverantwortliche Person.

Zur Umsetzung ist ein kirchliches Notariat im Bischöflichen Generalvikariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheit und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung. Nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im erweiterten Führungszeugnis.

5.4. Personalentwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in regelmäßigen Gesprächen mit den hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im kirchlichen Dienst.

Sofern Grenzverletzungen und/oder Fehlverhalten durch diese Personengruppen beobachtet werden, ist dieses Verhalten umgehend im Zuge eines Kritikgespräches zu thematisieren und auf den Verhaltenskodex bzw. die Verpflichtungserklärung zu verweisen. Dadurch erhält die betreffende Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu korrigieren.

Zusätzlich wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden das Thema Prävention und die Umsetzung des ISK in den jährlichen Mitarbeitergesprächen aufgenommen.

5.4.1 Aus- und Fortbildung

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar.

5.4.1.1 Standards für Präventionsveranstaltungen

Eine Gruppengröße von 8 -20 Personen in einer Präsenzveranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch kaum möglich. Mehrere Gruppen können mit entsprechender personeller Besetzung parallel laufen, mit gemeinsamem Beginn und Abschluss.

Eine Gruppengröße von 10 - 15 Personen in einer Online - Veranstaltung hat sich bewährt. In größeren Gruppen ist der nötige Austausch und der Überblick durch die Referent*innen kaum möglich.

Ebenso hat sich bewährt, Veranstaltungen soweit möglich multiprofessionell und im Tandem zu leiten. Zur Durchführung von Präventionsschulungen werden Multiplikator*innen seitens der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert. Diese führen Schulungen gemäß des für das Bistum Trier bestehenden Curriculum durch und garantieren somit die Qualität der Veranstaltung.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsveranstaltung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß des Curriculums erfolgt ist.

5.4.1.2 Formate von Präventionsveranstaltungen

Prävention basiert auf geteilten Werten zum Kinderschutz und zum Schutz von Schutzbefohlenen. Dazu werden unterschiedliche Formate angeboten:

- Präsenzs Schulung

- Onlineschulung
- Blended Learning

Je nach Grad und Intensität des Nah- und Abhängigkeitsverhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen erhöht sich die Notwendigkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen. Darüber hinaus sollen alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst zu dem Thema informiert werden, da es den Bezug zu der gemeinsam getragenen Kultur gibt.

Zur Durchführung der Präventionsveranstaltungen haben sich unterschiedliche Zeitformate bewährt, die sowohl als Präsenzschiilung als auch als Online-Seminare angeboten werden.

- Basisschiilung (1 Schuliungstag):

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich arbeitet, nimmt an der Basisschiilung Prävention teil. Diese umfasst einen Schuliungstag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

Bei ehrenamtlich Tätigen mit hoher Verantwortlichkeit, die selbständig wahrgenommen wird, gilt dies entsprechend (z.B. ehrenamtliche Leitung eines Ferienlagers). Die Schuliung wird auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

- Leitungsschiilung (1 Schuliungstag):

Wer hauptamtlich Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schuliungstag und wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

- Informationsveranstaltungen :

Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

- Schulung für Ehrenamtliche:

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, nimmt an einer Präventionsschulung teil. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt. Im Fall des Jugendzentrum Sohren werden die Schulungen von einer Multiplikatorin der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Bad Kreuznach durchgeführt.

- Blended Learning:

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning Formen möglich, bei denen digitale und Präsenz- bzw. Online-Veranstaltungen kombiniert werden. Dabei werden elektronische Medien für die Vermittlung von Sachwissen eingesetzt, die sich der*die Teilnehmende eigenständig erarbeitet. In einem anschließenden verpflichtenden Präsenztreffen bzw. Online-Seminar stehen Fragen der Teilnehmenden, der Austausch und die Vertiefung der Thematik im Fokus. Ein an die diözesane Prävo angepasstes eLearning wird von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

Verantwortliche für einen Arbeitsbereich sorgen dafür, dass die hier Tätigen die Schulungen erhalten, die sie benötigen. Bei Wechsel zwischen Arbeitsfeldern sorgt der*die Verantwortliche des neuen Arbeitsfeldes dafür, dass der*die Beschäftigte angemessen in die Präventionsarbeit des neuen Arbeitsfeldes eingearbeitet wird, dazu gehört z.B. die ggfs. spezifischen Regelungen zu Nähe und Distanz kennen zu lernen.

5.4.1.3 Inhalte von Präventionsveranstaltungen

Die verpflichtenden Inhalte der Schulungen werden durch die jeweils aktuelle Präventionsordnung vorgegeben. Diese regelt:

„Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- *angemessener Nähe und Distanz,*
- *Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,*

- *eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,*
- *Psychodynamiken Betroffener,*
- *Strategien von Tätern,*
- *(digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,*
- *Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,*
- *Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,*
- *notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,*
- *sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,*
- *Schnittstellenthemen wie z. B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,*
- *regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.“¹*

Im Rahmen der Schulung wird zudem die Vorgabe für das ISK des Bistums Trier vorgestellt.

Zusätzlich ist es aufgrund der sich stetig weiter entwickelnden Thematik notwendig regelmäßig und bedarfsorientiert spezifische Themenfelder in den Blick zu nehmen und Veranstaltungen dazu anzubieten, wie z.B.:

- Missbrauch im digitalen Kontext, z.B. Cybermobbing, Sexting
- Aktuelle Entwicklungen zum Thema im Bistum Trier
 - MHG-Studie
 - Monitoring
 - Hinweise aus Studien zu Risikofaktoren innerhalb der katholischen Kirche

¹ Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier 01.01.2020, Nr. 3.

- usw.

6. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Die Präventionsordnung der Diözese Trier sieht vor, dass sich alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst (z.B. hauptamtlich, nebenamtlich, ehrenamtlich Tätige), die mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, zu einem grenzachtendem, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang verpflichten.

Der Aufbau von Bindung und Beziehung gehört zu den Grundprinzipien offener Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig kann ein tragfähiges Vertrauensverhältnis eine erschwerte Grenzziehung zwischen Beruflichem und Privatem zur Folge haben. Um ein angemessenes und transparentes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und dafür zu sensibilisieren, ist eine offene Kommunikationskultur wichtig. Um diese zu fördern wird das angemessene Verhältnis aus Nähe und Distanz in den Teamsitzungen gemeinsam analysiert und reflektiert und auch mit den Besucher*innen besprochen. Die offene Kommunikationskultur schafft die Möglichkeit des Austausches über Nähe und Distanz, über Grenzen und Grenzverletzungen. Darüber hinaus beinhalten ein Verhaltenskodex und eine Verpflichtungserklärung in schriftlicher Form klare Regeln zum Umgang mit körperlichem Kontakt und Kommunikation, zu deren Einhaltung sich die Beschäftigten im kirchlichen Dienst verpflichtet.

Verhaltenskodex

Im Rahmen eines Beteiligungsprozesses wurde der Verhaltenskodex für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen entwickelt. Seine Inhalte werden von der fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiter*innen besprochen, die Empfangsbestätigung unterschrieben und von der Dienststellenleitung über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Bei FSJ-/ BFD - Kräften verbleibt die Empfangsbestätigung in der Personalakte in der Dienststelle. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der

unterzeichnenden Person. Eine Verlinkung auf die Homepage des Jugendzentrums ist zeitnah geplant.

Verpflichtungserklärung

Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Trier, die aufgrund ihrer Tätigkeit zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen eines „Vorbereitungsgesprächs“ mit dem*der projektverantwortlichen Pädagog(en)*in die „Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit“ und die Selbstauskunftserklärung. Vor der Unterzeichnung werden die Inhalte dieser Erklärung besprochen. Das unterzeichnete Exemplar verbleibt bei der ehrenamtlichen Person. Eine Kopie des unterzeichneten Dokumentes wird in einem gesicherten Schrank im Büro des Jugendzentrums aufbewahrt. Die Verpflichtungserklärung wird gemeinsam mit den Ehrenamtlichen regelmäßig überprüft und maßnahmenbezogen und inhaltlich ergänzt. Die unterschriebene Selbstauskunftserklärung wird dem Notariat zur Dokumentation und Ablage zugesendet. Sowohl für den*die Ehrenamtliche*n als auch für den Verbleib in der Dienststelle wird jeweils eine Kopie der Erklärung angefertigt. Die Verlinkung der genannten Dokumente auf der Homepage des Jugendzentrums ist zeitnah geplant.

Die Verpflichtungserklärung wurde federführend von der AG Prävention des BDKJ partizipativ mit den pädagogischen und theologischen Mitarbeiter*innen der Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat Trier, den dazugehörigen nichtselbständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie ehrenamtlich Tätigen entwickelt.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Fühlen sich die Adressat*innen in ihren Bedürfnissen missachtet und/oder in ihren Rechten verletzt, stehen Beratungs- und Beschwerdeverfahren zur Verfügung, die den Betroffenen die Möglichkeit geben die eigene Meinung frei zu äußern bzw. Probleme zu benennen und so Abhängigkeits- und Machtprozesse zu unterbinden. Die Verfahrenswege können von Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten, ehrenamtlich Tätigen sowie allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst genutzt werden. Siehe dazu auch im Anhang (Abb. 6) den Flyer "Dein gutes Recht".

Reflektiert wurden diese im Jugendzentrum Sohren auf Grundlage der Abhandlung von Rau/Liebhardt 2018: 217 ff. Als Ergebnis der Analyse ist als Risikofaktor z. T. mangelnde Zeit für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen durch die Fachkräfte aufgetreten, da durch steigende administrative Tätigkeiten die Zeit in der aktiven Jugendarbeit eingeschränkt werden. Im Rahmen der Risiko- und Potenzialanalyse wurde zusätzlich deutlich, dass einzelne Beschwerdewege nicht ausreichend transparent gestaltet sind. Vor allem die Eltern und Personensorgeberechtigten waren nicht genügend im Blick. Durch das pädagogische Team wird dieser "blinde Fleck" analysiert und Methoden zu mehr Transparenz entwickelt. Diese werden erarbeitet und perspektivisch bei der Überarbeitung im ISK berücksichtigt.

Das Beratungs- und Beschwerdeverfahren gilt für alle Bereiche und Aktivitäten der Kinder- und Jugendpastoral im Bistum Trier. Für das Jugendzentrum Sohren sind dies insbesondere der Offene Treff, die Gruppenangebote und sämtliche Sonderveranstaltungen (vgl. Kapitel 4.1).

Die Anregung zur Beschwerde erfolgt durch

- ✓ Poster ("Dein gutes Recht") ausgehängt in Foyer und Clubraum des Jugendzentrums mit dem Hinweis sich im Bedarfsfall an das pädagogische Personal zu wenden
- ✓ Prospekte „Trau dich“ – bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Missbrauchs (für Jungen; für Mädchen; Ratgeber für Eltern) der BZgA
- ✓ Plakate der Mitmach- Initiative „Kinder stark machen“ der BZgA
- ✓ Thematisiert bei Anmeldungen im Rahmen der Datenschutzerklärung
- ✓ persönliche Gespräche mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ✓ Thematisiert bei Workshops, Ferienfreizeiten und Alltagsgeschehen
- ✓ Präventionsschulungen, Juleica-Schulungen, Fortbildungen etc.
- ✓ Homepage

- ✓ Neu: Bei mehrtägigen Angeboten werden die Ansprechpartner*innen für Beschwerden inklusive Kontaktmöglichkeiten in den Elternbriefen veröffentlicht

Beschwerdemöglichkeiten im Jugendzentrum Sohren

- ✓ Mündlichen Reflexionsrunden, z.B. mittels 5-Finger-Methode, Zielscheibe (Punkteverteilung) nach Angeboten für Teilnehmende und externe Referent*innen
- ✓ Mündliche interne Reflexionsrunden nach abgeschlossenen Projekten oder nach Bedarf (im Team und mit Kooperationspartner*innen)
- ✓ Schriftliche Reflexionsbögen zu Veranstaltungen für Teilnehmende und/oder Referent*innen (z.B. beim Alkoholpräventionsprojekt)
- ✓ Interaktive Aushänge/ Plakate mit Wünschen und Anregungen für die inhaltliche Arbeit und die Gestaltung des Hauses (min. 1 mal jährlich)
- ✓ Gezielte persönliche vertrauliche Ansprachen des pädagogischen Personals durch Besucher*innen, Eltern etc.
- ✓ Elektronische Beschwerdemöglichkeiten z.B. per E-Mail, telefonisch etc.
- ✓ Aushang bistumsinterner und -externer Anlaufstellen (z.B. Wegweiser für Kinder, Jugendliche und Familien im Rhein-Hunsrück-Kreis)
- ✓ Ein anonymer Kummerkasten, inkl. der Möglichkeit ein vorgegebenes Beschwerdeformular zu nutzen, ist in Planung

Ansprechpartner*innen für Beschwerden im Jugendzentrum Sohren sind...

alle hauptamtlich tätigen Personen:

- Julia Link, Dienststellenleitung
 - julia.link@bistum-trier.de; 06543 980169; 0151 61160006
- Christine Evers, pädagogische Mitarbeiterin
 - christine.evers@bistum-trier.de; 06543 980169

- Erhard Schmidt, pädagogischer Mitarbeiter
 - erhard.schmidt@bistum-trier.de; 06543 980169
- Sudipta Thoi, Auszubildender (Erzieher in Teilzeit)
 - sudipta.thoi@bistum-trier.de; 06543 980169

Sie nehmen die Beschwerde (auch persönlich) entgegen.

Sie überlegen mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte nun sinnvoll sein können.

Sie übernehmen eine Lotsenfunktion. Das bedeutet, sie zeigen mögliche Wege auf und weisen auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Sie nehmen Beschwerden konstruktiv auf – es ist ihr Anliegen, Rückmeldungen und Beschwerden in ein Verbesserungsmanagement umzusetzen.

Was passiert mit einer Beschwerde?

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.

Anonyme Beschwerden können jedoch nicht oder nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

Weitere Ansprechpartner*innen/Beratungsstellen

interne Anlaufstellen:

- Kontaktpersonen für Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt

- Margret Kastor, FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz; margret.kastor@bistum-trier.de, +49(0)151-58052216
- Joachim Otterbach, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Andernach; joachim.otterbach@bistum-trier.de, Tel. +49(0)160-747 9991

Die Kontaktpersonen sind eine erste Anlaufstelle für alle in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, wenn es um Grenzverletzungen und Verdachtsmomente bei sexualisierter Gewalt geht.

- Referentin für Prävention und sexuelle Bildung, Abteilung Jugend
 - Ulrike Laux, ulrike.laux@bistum-trier.de; 0651 9771207

externe Anlaufstellen:

- Phoenix - ist bistumsweite Anlaufstelle
 - phoenix@lvsaarland.awo.org; 0681 7619685
- Jugend- und Suchtberatungsstelle des diakonischen Werkes (Simmern)
 - Jennifer Konrath-Schmitt; konrath-schmitt@diakoniehilft.de, 06761 967319
- Kinderberatungsstelle des Frauen-Notrufs RHK e.V. für Jungen und Mädchen, die durch Gewalterfahrungen und sexuelle Gewalt traumatisiert sind
 - Homepage: www.frauennotruf-rhein-hunsrueck.de; 06761 7513

Darüber hinaus kann sich die ratsuchende Person jederzeit an die Vertrauenslehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen und/oder das Jugendamt wenden.

Datenschutz und Datensicherheit

Der Umgang mit den im Rahmen einer Beschwerde anvertrauten Informationen und Daten der Kinder, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen, ihrer Personensorgeberechtigten und weiterer Bezugspersonen ist ein sensibler Bereich. Vertrauensschutz ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Adressat*innen den Mut fassen, sich zu beschweren und ggf. sensible Informationen preiszugeben. Ihnen steht auch bei Beschwerden das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten zu. Die Weitergabe von Informationen erfolgt in der Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen. Es bestehen klare Vorgaben zum Umgang mit dem Datenschutz und zur Schweigepflicht. Eine Ausnahme von der Regel kann z.B. sein, wenn die Meldung einen Hinweis auf Gewalt/sexualisierte Gewalt (Kindeswohlgefährdung) beinhaltet, von der auch weitere Personen betroffen sein können.

8. Dienstanweisung und hausinterne Regelungen

Aus der Risiko- und Potenzialanalyse, teaminternen Absprachen sowie aus bestehenden rechtlichen und bistumsinternen Vorgaben ergeben sich klare Handlungsanweisungen für die pädagogische Arbeit im Jugendzentrum Sohren. Der in Kapitel 6 beschriebene Verhaltenskodex gilt in Form einer Dienstanweisung für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Abteilung 1.6 "Jugend" und in allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen.

Hausintern gelten ergänzend folgende Regelungen:

- Beim ersten Besuch der Einrichtung, macht der*die Betreuende einen Rundgang durch alle Räumlichkeiten und weist auf Rechte und Beschwerdewege der Besucher*innen hin, sodass diese von Anfang an ermutigt werden sich bei schwierigen Situationen an die Kolleg*innen zu wenden.
- Es wird bewusst darauf geachtet, dass bei Übernachtungen, Tagesveranstaltungen und Projekten mindestens eine weibliche und männliche Betreuungsperson als geschlechtsgleiche*r Ansprechpartner*in verfügbar sind.

- Einzelgespräche/Einzelsituationen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen finden nur in jederzeit frei zugänglichen und von anderen einsehbaren Räumen statt.
- Grundsätzlich gilt, dass alle Informationen von und über Besucher*innen in der Einrichtung verbleiben. Den Betreuer*innen Anvertrautes wird nicht an Dritte weitergetragen, es sei denn, es handelt sich um Situationen, die eine solche Handlung erforderlich machen (z.B. fallen Missbrauchs- und Gewaltsituationen unter diese Ausnahmen).
- Die Medienauswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien erfolgt sorgsam sowie zielgruppenspezifisch und orientiert sich an der FSK-Freigabe.
- Körperkontakt ist situations- und kontextabhängig zu betrachten. So lässt er sich z.B. in sportlichen Situationen teils nicht vermeiden. Prinzipiell kann bewusster Körperkontakt im täglichen Miteinander vorkommen, wenn dieser erwünscht und von beiden Seiten akzeptiert ist. Grundsätzlich gilt hierbei, dass dieser sensibel gestaltet werden und z.B. dazu dienen Trost zu spenden. Es wird dabei stets die individuelle Grenze jeder einzelnen Person akzeptiert und respektiert. Eine vorherige Abklärung und das Einholen des Einverständnisses hinsichtlich körperlichen Kontaktes sind verpflichtend. Ausnahmen von der Verpflichtung bestehen dann, wenn eine Gefahrensituation eintritt: z.B. bei einer notwendigen Ersten Hilfe bei einer bewusstlosen Person, die einen körperlichen Kontakt auch ohne ausdrückliches Einverständnis erforderlich macht.
- Sollte es zu Situationen kommen, in denen es die Betreuer*innen als notwendig erachten Räumlichkeiten zu betreten, wodurch die Intimsphäre der Teilnehmer*innen verletzt werden könnte (z.B. Toiletten-, Schlafräume, Umkleidekabine), ist ihnen dies nur nach vorheriger Ankündigung und bei den gleichgeschlechtlichen Räumlichkeiten gestattet. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden im Anschluss an die Situation informiert.

- Die Wirkung von Strafen bei Grenzverletzungen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut abzuwägen. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den*die Bestrafte*n auch plausibel sind. Bei sanktionierenden Maßnahmen ist das geltende Recht zu achten und auf jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug zu verzichten.
- Um die professionelle Distanz zwischen Betreuer*innen und Besucher*innen zu wahren, finden keine privaten Treffen statt. Begründete Ausnahmefälle von der hausinternen Regelung werden im Vorfeld zwischen dem*der Mitarbeiter*in und der Leitung des JuZ besprochen.

9. Qualitätsmanagement

Es ist in der Verantwortung des Jugendzentrum Sohrens, die in diesem Institutionellen Schutzkonzept beschriebenen Abläufe und Regelungen als Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu implementieren. Im Rahmen des Qualitätsmanagements gilt es fortlaufend, die Wirksamkeit dieser Abläufe und Regelungen zu kontrollieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere im Rahmen der Auswertung eines Verdachts- oder Vorfalls ist das ISK auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

Um diesen Prozess gewährleisten zu können, stehen auf der Ebene der Visitationsbezirke Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung (kurz: Präventionsfachkraft/-kräfte) zur Verfügung. Diese sind zudem Ansprechpersonen für die Präventionsbeauftragten des Bistums Trier.

Die Fachkräfte für Prävention und sexuelle Bildung sind im Visitationsbezirk Koblenz:

- Margret Kastor, FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz

- Joachim Otterbach, Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Andernach

Die Präventionsfachkräfte auf Visitationsbezirksebene sind untereinander vernetzt und übernehmen auf ihrer jeweiligen Visitationsbezirksebene folgende Aufgaben:

- Sie können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie fungieren als Ansprechpartner*in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Sie unterstützen die Einrichtungsleitung bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- Sie halten das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien auf Visitationsbezirksebene lebendig.
- Sie beraten bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.
- Sie benennen aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf und informiert über Fort- und Weiterbildungsangebote.
- Sie übernehmen die Verantwortung für den Informationsfluss an die jeweilige Ansprechperson für Prävention in den Einrichtungen vor Ort.

Die Präventionsfachkräfte sind von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Umsetzung im Bereich Prävention geschult und werden für die Dauer ihrer Ernennung begleitet. Die Ernennung erfolgt dabei im Regelfall für fünf Jahre und kann verlängert werden. Voraussetzung der Verlängerung ist die Teilnahme an jährlichen Fachtagen bzw. themenspezifischen Fortbildungen.

Gleichzeitig hat die Leitung des Jugendzentrums als Ansprechperson vor Ort für Fragen zum Thema Prävention benannt. Sie ist vernetzt mit der zuständigen Präventionsfachkraft auf Visitationsbezirksebene und wird von dieser bei der Umsetzung nachfolgender Aufgaben unterstützt.

Die Leitung des Jugendzentrums übernimmt in der Einrichtung folgende Aufgaben:

- Sie*Er kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Sie*Er hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig.
- Sie*Er unterstützt die Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in der Einrichtung.
- Sie*Er benennt aus fachlicher Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

10. Interventionsplan und Nachsorge

Ein ISK umfasst neben der primären Prävention auch die sekundäre und tertiäre Prävention. Während die primäre Prävention einen Beitrag dazu leistet, dass sexualisierte Gewalt möglichst verhindert wird, stellt die sekundäre Prävention im Falle sexualisierter Gewalt eine strukturierte Vorgehensweise sicher. Sie beinhaltet kompetente Ansprechpersonen, die umgehende und angemessene Hilfe und Begleitung für betroffene Personen und Angehörige anbieten können sowie die erforderlichen Schritte gemäß des vorliegenden Interventionsplans in die Wege leiten.

Wenn im Zuge der Meldung einer Beschwerde (siehe Kapitel 7: Baustein Beratungs- und Beschwerdewege) der Hinweis auf einen (Verdachts-) Fall auf sexualisierte Gewalt erfolgt, kann die Kontaktperson für Verdachtsfälle angefragt werden. Sie verbindet die Beschwerdewege mit dem Interventionsplan. Sie nimmt (Erst-) Meldungen von (Verdachts-) Fällen auf sexualisierte Gewalt entgegen und benennt der meldenden/betroffenen Person weitere Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. bistumsinterne und – externe Fachberatungsstellen). Sie kennt den Interventionsplan und leitet auf dieser Grundlage notwendige weitere Schritte ein.

Darüber hinaus ist es möglich, sich direkt an die vorgesetzte Person oder die Leitungsebene, an die für die Maßnahme/das Projekt verantwortliche

Person oder an eine der beiden unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs des Bistums Trier zu wenden und von dem (Verdacht-) Fall zu berichten.

Nachdem die Meldung entgegengenommen wurde, wird diese Person die Information unverzüglich an die Bistumsleitung bzw. die Interventionsbeauftragte weitergeben. Die Interventionsbeauftragte sorgt für die unverzügliche Einleitung der weiteren Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls.

Die Schritte zur Klärung des (Verdachts-) Falls sind skizziert im anhängenden Interventionsplan (Abb.6).

Im Fall von beschuldigten ehrenamtlich Tätigen sind ebenfalls in Anlehnung an den Interventionsplan erforderliche Schritte vorgesehen. Die unmittelbare Steuerung des Vorgangs wird, je nach dem Bereich, in dem die beschuldigte ehrenamtliche Person eingesetzt ist, zwischen der zuständigen Leitung auf pfarrlicher Ebene bzw. den Verantwortlichen für die Bistumseinrichtung und dem Generalvikar abgestimmt.

Im Zuge der tertiären Präventionsarbeit steht der Schutz der betroffenen Personen, denen frühzeitig und zügig eine angemessene Hilfe zur Seite gestellt werden muss sowie die Unterstützung des sogenannten "irritierten Systems" bei der Aufarbeitung der Geschehnisse im Vordergrund. Es ist davon auszugehen, dass die Personen, die in dem Arbeitsbereich tätig waren, in dem die beschuldigte Person eingesetzt war, irritiert und möglicherweise handlungs-/arbeitsunfähig sind. Daher ist es notwendig offen mit dem schmerzlichen Scheitern, das jedes Delikt sexualisierter Gewalt beinhaltet, umzugehen. Diese Fehlerkultur sieht eine bedarfsorientierte Krisenbegleitung in Form von Einzel- und/oder Gruppenberatung für das irritierte System vor. Darüber hinaus ist es erforderlich, das ISK auf mögliche Mängel hin zu überprüfen, die ein übergriffiges Verhalten begünstigt haben, und dieses entsprechend anzupassen.

11. Literatur- und Linkverzeichnis

Bange, Dirk (2018), Risiko- und Schutzfaktoren in Einrichtungen, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

Bistum Trier (Hrsg.):

[Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier](#) (Stand: 01.08.2021; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Bistum Trier u. Bund der Deutschen Katholischen Jugend (Hrsg.):

[Leitlinien für das Bistum Trier: Ziele und Aufgaben kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit.](#) (Stand: 08.12.2000; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Bistum Trier (Hrsg.):

Sexuelle Bildung. Ein Konzept zur sexualpädagogischen Arbeit in der Kinder- und Jugendpastoral. (Stand: 01.02.2020).

Hier wird der Link noch nachgereicht

Bistum Trier (Hrsg.)

[Verhaltenskodex für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 1.6 „Jugend“ und allen ihr zugeordneten Dienststellen und Einrichtungen](#) (Stand: 27.09.2017; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Bistum Trier (Hrsg.):

[Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier](#)

(Stand: 15.12.2017; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.):

[Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz \(kurz: Präventionsordnung\)](#)

(Stand: 01.01.2020; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Erzbistum Köln (2016):

[Leitfaden zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts](#) (Stand: 01.08.2016; zuletzt aufgerufen am 07.04.2022)

Rau, Thea; Liebhardt, Hubert (2018): Partizipationsmöglichkeiten und Beschwerdemanagement, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – Für die Leitungspraxis im Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

Witte, Susanne; Prayon-Blum, Valeria; Kliemann, Andrea (2018): Personalentwicklung, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

Wolff, Mechthild; Oppermann, Carolin; Schröder, Wolfgang; Winter, Veronika (2018): Gefährdungsanalyse in Organisationen, in: J. Fegert, M.Kölch, E. König, D. Harsch, S. Witte, U. Hoffmann (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen – Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule, Ulm: Springer

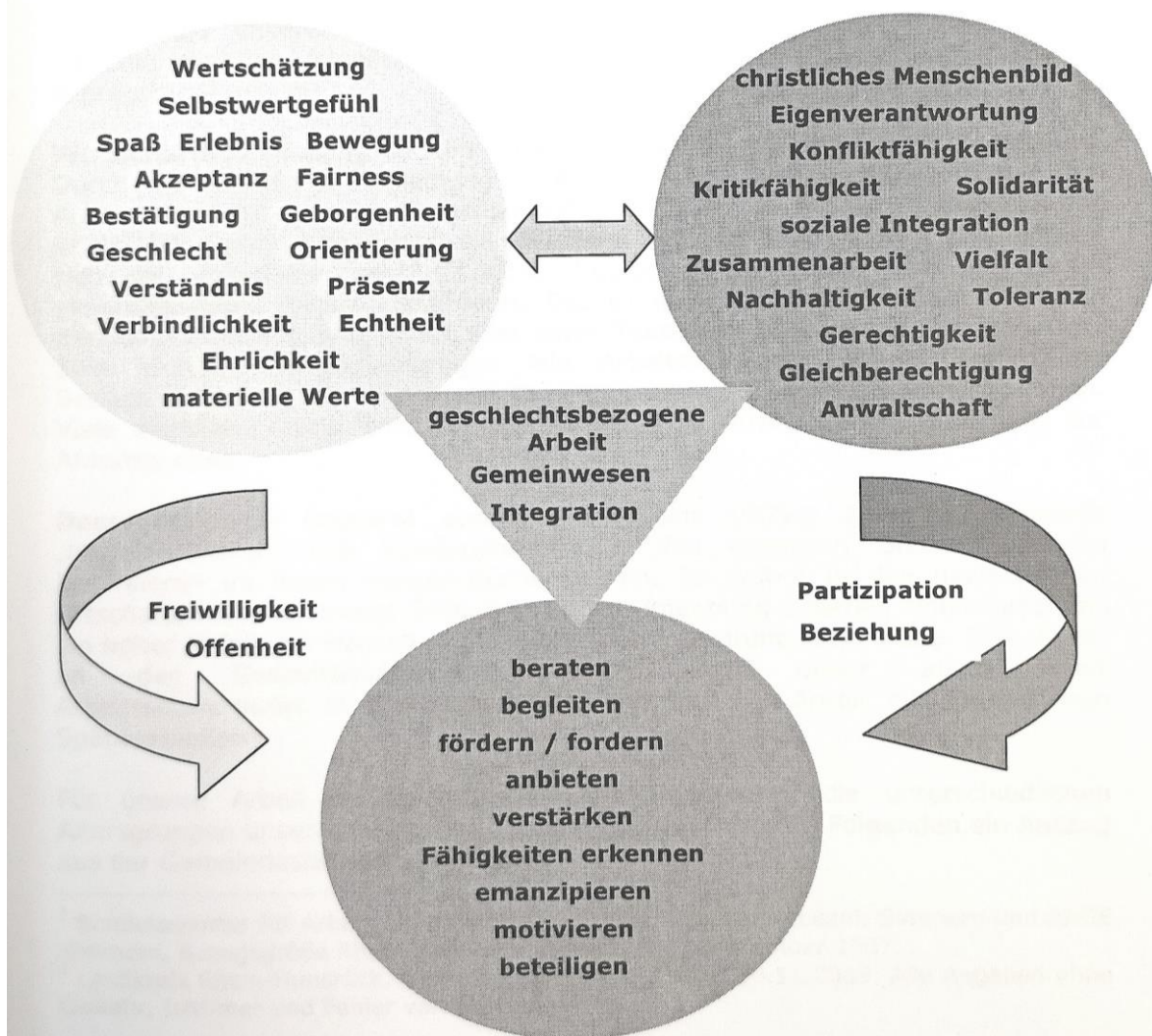
12. Anhang

Unser Leitbild



Bedürfnisse der Besucher/innen

Werte, die durch pastorale Leitlinien festgelegt sind



Das Zusammenspiel der Besucher/innenbedürfnisse und den Werten laut Leitlinien für Kinder- und Jugendpastoral des Bistums Trier

Abb.1 - Leitbild des Jugendzentrums Sohren

Uns ist es wichtig, dass du dich bei uns wohlfühlst!

Daher arbeiten wir daran unser Haus und unsere Angebote für euch noch sicherer und schöner zu machen.



Wir würden uns freuen, wenn du uns dabei hilfst, indem du kurz folgende Fragen für uns beantwortest:

1. Ich bin _____ Jahre alt

2. Nenne ein Gefühl (oder auch mehrere), das du mit dem Juz in Verbindung bringst

3. Fühlst du dich im Juz wohl? Ja nicht immer nein

Beschreibe kurz deine Auswahl:

4. Gab es schon einmal eine Situation/mehrere Situationen bei uns in der du dich nicht sicher gefühlt hast, bzw. in der du ein ungutes Gefühl hattest?

nein

ja, mit anderen Kindern/Jugendlichen

ja, mit einem Betreuer/ einer Betreuerin

ja, sonstiges

Beschreibe diese bitte kurz:

Wendest du dich in solchen Situationen oder bei Problemen an Betreuer/
Betreuerinnen? Ja nein

Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

5. Kennst du deine Rechte bei uns im Juz? Z.B. Plakat: „6 Punkte, die du nie vergessen solltest“, Aktionen mitbestimmen, alles ist freiwillig etc.

ja nein

6. Was machst du am liebsten bei uns?

7. Welche Ideen, Wünsche oder Vorschläge hast du für die Zukunft an uns?

Wir danken dir für deine Teilnahme!

Liebe Grüße

Dein JUZ-TEAM

Abb. 2 - Fragebogen für Kinder und Jugendliche



Uns ist es wichtig, das Juz weiterzuentwickeln!

Daher arbeiten wir daran die Rechte der Kinder noch besser in den Blick zu nehmen und unser Haus und unsere Angebote für alle noch sicherer und schöner zu gestalten. Hierzu erarbeiten wir ein Schutzkonzept und würden uns freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen, indem Sie kurz folgende

Fragen beantworten:

1. Mein Kind besucht folgende Angebote im Juz:

- Offener Treff Mädchenwoche/ Jungentag
 Werkgruppe Volleyballgruppe
 Ferienbetreuung Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung
 Bewerbungsschreiben Schul-AG's (Realschule Sohren, Grundschulen)
 Tagesangebote (z.B. Kreativtag, Popcorn im Maisfeld, Ausflüge)
 Sonstiges _____

2. Fühlt sich Ihr Kind bei uns wohl/ sicher? ja nicht immer nein

Woran merken Sie das? Beschreiben Sie kurz Ihre Auswahl

3. Sind Ihnen die Möglichkeiten zur beschwerde in unserem Haus bekannt?

nein ja

Wenn ja, welche Beschwerdewege kennen/ nutzen Sie?

Wenn nein, was würden Sie sich wünschen?

4. Kennen Sie Ihre Ansprechpartner/innen im Juz?

ja nicht immer nein

Wie schätzen Sie den Kontakt ein? sehr gut gut nicht gut schlecht

Beschreiben Sie bitte Ihre Auswahl:

5. Gab es schon einmal eine Situation/mehrere Situationen bei uns in der Sie ein ungutes Gefühl hatten und/oder bei dem Grenzen überschritten wurden?

nein

ja, in Bezug auf andere Kinder/Jugendliche vor Ort

ja, in Bezug auf einen Betreuer/ eine Betreuerin

ja, sonstiges

Beschreiben Sie bitte Ihre Auswahl:

6. Wendest du dich in solchen Situationen und bei Anliegen oder Problemen an die Betreuer/ Betreuerinnen?

Ja

nein

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

7. Was können wir verbessern? Haben Sie weitere Anregungen, Kritik, Wünsche für die Zukunft?

Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme!

Liebe Grüße

Ihr JUZ-TEAM

Abb. 3 - Fragebogen für Eltern und Personensorgeberechtigte



Abb. 4 - Plakataktion zu (un-)sicheren Räumen für Kinder und Jugendliche



Abb. 5 a - Umfrage Instagram und Facebook Mädchen

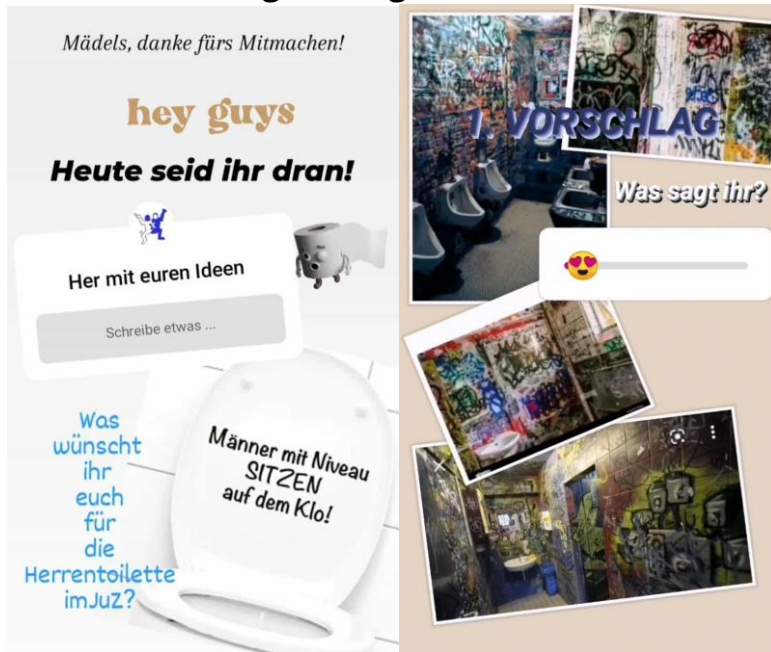


Abb. 5b - Umfrage auf Instagram und Facebook Jungen

Dein gutes Recht!



Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte

1. Deine Idee zählt!

Du hast das Recht, deine Meinung und deine Vorschläge einzubringen.
Du hast das Recht, dich zu beschweren.

2. Fair geht vor!

Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden. Kein Kind, keine jugendliche oder erwachsene Person darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten. Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.

3. Dein Körper gehört dir!

Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest. Niemand darf dich gegen deinen Willen küssen, deine Geschlechtsteile berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder und Videos von dir posten, smsen oder anders im Internet teilen bzw. weiterverschicken. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin gelöscht werden.

4. Nein heißt NEIN!

Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann hast du das Recht NEIN zu sagen. Jeder Mensch hat eine eigene Art, NEIN zu sagen. Manche sagen mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung NEIN, andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein NEIN respektiert wird.

5. Hilfe holen ist kein Petzen und kein Verrat!

Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt, hast du immer ein Recht auf Hilfe durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig!

☞ Merke:

Wenn jemand deine Gefühle oder Rechte verletzt, hast du ein Recht auf Hilfe und Unterstützung. Wende dich bitte an:



Abb. 6 - Flyer: "Dein gutes Recht"

Ablauf bei Eingang einer Meldung (lebende beschuldigte Person)

Grundlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 01.01.2020

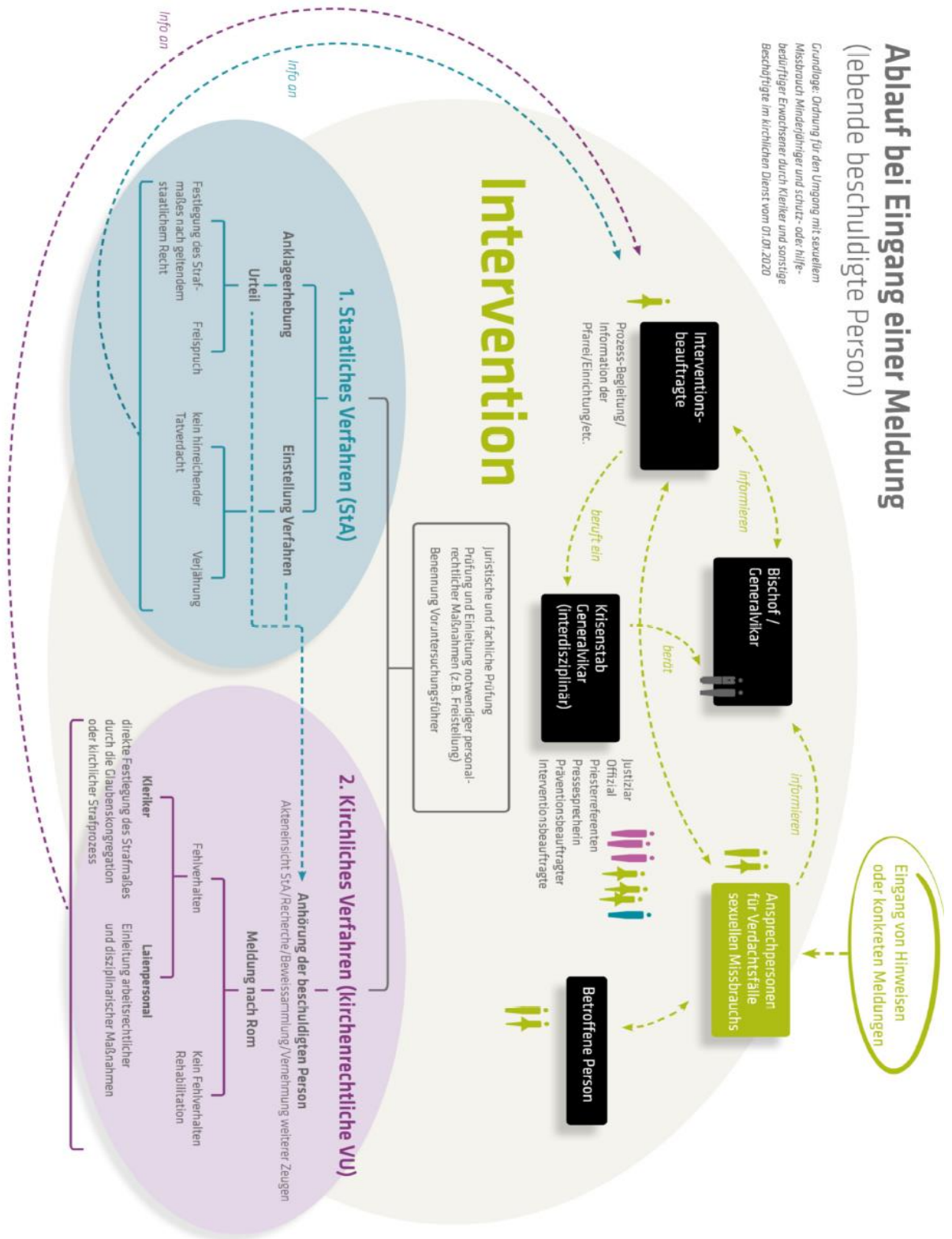


Abb. 7 - Ablauf bei Eingang einer Meldung: Interventionsplan Bistum Trier

13. Glossar

Beschäftigte im kirchlichen Dienst sind Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamt*innen, Arbeitnehmer*innen, zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant*innen, Leiharbeitnehmer*innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer*innen. Für sie alle gilt die Rahmenordnung. Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend. (vgl. KA 2020 Nr. 3 1.2)

Die **geschulte Person** steht für Präventionsfragen zur Verfügung und berät und unterstützt bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes. (vgl. KA 2020 Nr. 3 3.5) Jeder personenführende Bereich, jede Einrichtung oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen wird eine Person für die Dauer von 5 Jahren ernannt (vgl. KA 2021 Nr 145 1.8). In der Abteilung Jugend sind die geschulten Personen auf Visitationsbezirksebene angesiedelt. Sie werden **“Fachkraft für Prävention und sexuelle Bildung (kurz: Präventionsfachkraft)”** genannt.

In **Glaubenskommunikation** geht es um die Beziehung zwischen Mensch und Gott. Sie geht von den Annahmen aus, dass Gott uns in jedem Menschen begegnet und dass Gottesbegegnung sich grundsätzlich immer und überall ereignen kann. Grundhaltungen bzw. Voraussetzungen von Glaubenskommunikation sind Dialog- und Kommunikationsbereitschaft sowie -möglichkeit auf beiden Seiten. Die Kommunizierenden sind Gebende und Empfangende, sie sind einander Gefährt_innen. Glaubenskommunikation ist ungezwungen, unverzweckt und ganzheitlich. Sie braucht ein Gespür für das, was den*die Andere*n an- und umtreibt. (vgl. Bistum Trier, Abteilung Jugend, Konzept „Wie Glaubenskommunikation gelingen kann“)

Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Fachperson zur

Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Multiplikator*innen wurden von der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt für die Durchführung von Präventionsschulungen ausgebildet. (vgl. KA 2021 Nr. 145 3.1). Ihnen allein obliegt die Durchführung von Präventionsschulungen im Bistum Trier.

Prävention in diesem Institutionellen Schutzkonzept meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. (vgl. Kirchliches Amtsblatt Bistum Trier (KA) 2020 Nr. 3 1.1)

Der **Verhaltenskodex** für Beschäftigte im kirchlichen Dienst regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. (vgl. KA 2020 Nr. 3 3.2)

Die **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier** ist vergleichbar mit dem Verhaltenskodex für Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Verpflichtungserklärung gilt für ehrenamtlich Tätige und wird von diesen zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterzeichnet.